

Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UBV)

Vorbemerkung:

1. Das Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz (GuKG) definiert seit 2005 ein **Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UBV)**.
Dieses Modul durfte bis Ende 2009 nur im Rahmen diverser sozialberuflicher Ausbildungen erworben werden, steht aber seit 1.1.2010 allen Personen offen, die in der Behindertenarbeit tätig sind (§ 3a (3) GuKG).
2. Mit Absolvierung des Moduls erlangt man die **Berechtigung „zur Durchführung von unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung“** (Körperpflege, Nahrungsaufnahme, usw.) sowie bei der **„Verabreichung von Arzneimitteln“**.¹
(§ Das Modul UBV bringt allen, die es erwerben, eine rechtlich klarere Situation, was pflegerisch-unterstützende Tätigkeiten im Alltag betrifft.
Details dazu finden sich in der „Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV“, BGBl II 281. Verordnung vom 28. Juli 2006
3. Seit 2013 dürfen auch **Zivildienstleistende** das Modul UBV absolvieren (siehe GuK-BAV, § 1 (1) 5.)

Information betreffend „Dipl.BehindertenpädagogInnen:

Im Jahr 2005 wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gem. Art. 15a-B-VG über Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen. In der Folge haben alle Bundesländer entsprechende Landesgesetze verabschiedet. Es ist sichergestellt, dass alle Ausbildungen und Berufsberechtigungen eines jeden Bundeslandes in allen anderen gleichermaßen anerkannt sind.

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz (WSBBG 2007) legt im § 18 Abs. 4 fest, dass Dipl.BehindertenpädagogInnen, die das Modul UBV erwerben, damit auch die Anerkennung als

► **Diplom-Sozialbetreuer/in – Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer/in – BB)**

erlangen und zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind.

Eine Bestimmung gleicher Art gibt es auch in Niederösterreich – siehe § 13 Abs.1 der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung (NÖ SBB-AV 2007) – sowie in anderen Bundesländern.

Umfang und Inhalte der UBV-Kurse:

Das Modul umfasst: **100 h Unterricht:** 80 h Pflege (davon 20 h „Bewegen“) u. 20 h Arzneimittellehre
40 h Praktikum unter Aufsicht und Anleitung einer/eines DGKP²

Die Inhalte sind gesetzlich vorgegeben – siehe unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004121>
Anlage 2.

Im Anhang dieses Informationsblattes befindet sich die Übersicht „Tätigkeiten“ im Rahmen der UBV. Auch diese Auflistung zeigt auf, welche Inhalte im Kurs vermittelt werden.

Zu Beginn des Kurses bekommen die TeilnehmerInnen ein Skriptum, in dem der gesamte Lern- und Prüfungstoff enthalten ist.

¹ Die Berechtigungen sind in der Anlage „Tätigkeiten – Unterstützung bei der Basisversorgung“ aufgelistet (siehe Anlage).

² Dipl.Gesundheits- und Krankenpfleger/-in

Praktikum:

Verpflichtender Bestandteil des Moduls UBV ist ein Praktikum mit

**40 h „unter Aufsicht und Anleitung einer/ eines DGKP.
in einer Behinderteneinrichtung oder in einem Pflegeheim**

Ein solches Praktikum kann am eigenen Arbeitsplatz oder anderswo absolviert werden.

Anrechnungen von Praktika, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, sind möglich.

Fristen: Das Praktikum **muss bis zum Ende des Moduls** absolviert werden.

In begründeten Fällen gilt eine maximale Nachfrist von 2 Monaten (ab Datum Kursende).

Wird bis zu dieser Frist keine Praktikums-Bestätigung abgegeben, ist der Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen und es kann kein Zeugnis ausgestellt werden.

Inhalte des Praktikums:

Die „praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten“, die für die „Tätigkeiten der Unterstützung bei der Basisversorgung“ erforderlich sind, müssen unter Aufsicht und Anleitung einer/eines DGKP durchgeführt werden.³

Konkret bedeutet das, dass Praktikant/inn/en lernen und üben, die behinderten u/o alten Personen

- ▶ **bei den so genannten AEDL's** („Activities and Experiences of Daily Life“ – dazu gehören z.B. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, usw.) sowie
- ▶ **bei der Einnahme von Arzneimitteln** zu unterstützen.

Im Detail dazu siehe im Anhang die Übersicht:

→ „**TÄTIGKEITEN - Unterstützung bei der Basisversorgung**“

Bei den dort beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich einerseits um die Ausbildungsinhalte (für Theorie und Praktikum), andererseits um die **Berechtigungen**, die mit dem UBV-Abschluss erworben werden.⁴

Praktikumsbestätigung: siehe Formular im Anhang

Abschluss des UBV-Kurses:

Prüfung:

Sowohl der Unterricht in Pflege als auch in Arzneimittellehre schließt mit einer Prüfung (mündlich oder schriftlich) ab. - Die Lehrpersonen vereinbaren mit den TeilnehmerInnen die Prüfungstermine.

Zeugnis gem. GuK-BAV:⁵

- ▶ Am letzten Kurstag, nach der Prüfung, wird das Zeugnis übergeben.
- ▶ Einziger weiterer Zeugnistermin: 2 Monate nach Kursende (genauer Termin steht auf der Ausschreibung)

ACHTUNG ! Ist bis zu dieser Frist keine Praktikumsbestätigung vorgelegt worden, kann kein Zeugnis mehr ausgestellt werden, der Kurs ist dann nicht positiv abgeschlossen.

³ Siehe § 5 (2) GuK-BAV

⁴ Die Berechtigungen, die man mit dem Modul erwirbt, gehen nicht über das hinaus, was Behindertenbetreuer/innen schon bislang Tag für Tag tun (müssen). Dennoch besteht der große Vorteil der Regelung darin, dass zumindest ein Teil der üblichen Alltagspraxis vor dem Gesundheitswesen legalisiert wird

⁵ Dipl.BehindertenpädagogInnen erhalten darüber hinaus eine **Bestätigung** der Schule, dass sie mit dem Modul UBV die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „**Diplom-Sozialbetreuer/in-Behindertenbegleitung**“ erfüllen.

TÄTIGKEITEN - „Unterstützung bei der Basisversorgung“¹

Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ besteht aus der Vermittlung entsprechenden Wissens im Unterricht sowie der Vermittlung der praktischen Fertigkeiten im Praktikum. Absolvent/inn/en des Moduls sind berechtigt, folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit folgenden AEDL's² auszuüben:

1. Sich pflegen

- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Haarwäsche und -pflege
- Unterstützung bei der Zahnpflege
- Unterstützung bei der Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Unterstützung bei der Verwendung von Pflegeutensilien und Hilfsmitteln
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

2. Essen und Trinken

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

3. Ausscheiden

- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Erbrechen – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln
- Erkennen von Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

4. Sich kleiden

- Unterstützung beim Umgang mit der Kleidung
- Unterstützung bei der Auswahl der Kleidung
- Unterstützung beim An- und Auskleiden unter Einsatz entsprechender Methoden und Techniken

5. Sich bewegen

- Beobachtung – Körperhaltung etc.
- Beachtung von Risikofaktoren
- Prophylaxen: Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

6. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispen- ser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflege- produkten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ange- ordnet wurden.

¹ Die Auflistung der Tätigkeiten bezieht sich auf die Anlage 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs- Ausbildungsordnung (GuK – BAV) BGBl. II Nr. 281/2006 bzw. der Anlage 2 Punkt 3. („Tätigkeiten“) der Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. 55/2005. Die Auflistung ist mit der Gesundheitsbehörde (MA 15) akkordiert.

² „AEDL's“: Activities and Experiences of Daily Life (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens)

STEMPEL der Praktikumsstelle (mit Name, Adresse):
Name der Trägerorganisation

BESTÄTIGUNG

Praktikum für das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“

Frau / Herr _____ Kurs / Klasse: _____

hat im Rahmen der Ausbildung an der „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ der Caritas Wien ein Praktikum für das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert.

Das Praktikum umfasste _____ Stunden (mind. 40)

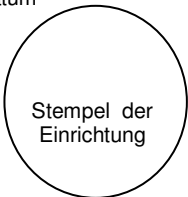
und dauerte vom _____ bis _____

Praktikumsanleiter/in war Frau DGKS / Herr DGKP _____

Der Praktikantin / dem Praktikanten wurden die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gem. § 3 Abs.5 GuKG in Verbindung mit § 5 GuK-BAV erforderlich sind (siehe die Auflistung: „TÄTIGKEITEN – Unterstützung bei der Basisversorgung“).

Anmerkungen:

Ort, Datum



Stempel der Einrichtung

Praktikumsanleiter/in (Name in Blockbuchstaben)

Einrichtungsleiter/in (Name in Blockbuchstaben)

Unterschrift Praktikumsanleiter/in

Unterschrift Einrichtungsleiter/in